Einbeziehung der Standardvertragsklauseln in die Vereinbarung über Datenverarbeitung

Letzte Aktualisierung: 22. Februar 2023

Dieses vom Kunden und Hydrafacial LLC („Hydrafacial”) vereinbarte Dokument dient der Einbeziehung der Standardvertragsklauseln („HF-SVK”).

Auf der Grundlage der beiderseitigen verbindlichen Zusagen und Abmachungen treffen die Vertragsparteien die folgende Vereinbarung:

**Definitionen**

Soweit in der Vereinbarung über Datenverarbeitung nichts anderes bestimmt ist, haben die nachfolgend aufgeführten und in diesen Standardvertragsklauseln verwendeten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

* „Kaufvertrag” bezeichnet den bereits bestehenden, unterzeichneten Vertrag, der als Grundlage für die geschäftliche Transaktion zwischen dem Kunden und Hydrafacial und/oder den mit Hydrafacial verbundenen Unternehmen dient.
* „Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet in Bezug auf eine Partei jedes Unternehmen, dass von dieser Partei kontrolliert wird oder mit dieser unter einer gemeinsamen Kontrolle steht, wobei Kontrolle als unmittelbare oder mittelbare Inhaberschaft von mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Stimmrechte an diesem Unternehmen definiert wird.
* „Kunde” bezeichnet einen Nutzer, der in den Kontounterlagen von Hydrafacial oder ausweislich der Untersschriften auf dem Kaufvertrag als Anbieter (Klinik/Zentrum) geführt wird.
* „EU-Datenschutzrecht” bezeichnet (a) die Datenschutz-Grundverordnung der EU (Verordnung 2016/679) (DSGVO), (b) die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation der EU (Richtlinie 2002/58/EK) sowie (c) alle Gesetze, die ein EU-Mitgliedstaat auf der Grundlage oder gemäß den vorgenannten Vorschriften erlassen hat, jeweils in der von Zeit zu Zeit geänderten oder ersetzten Fassung.
* „EU-SVK” bezeichnet die durch die Entscheidung der EU 2021/914 vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländern gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgewiesenen Standardvertragsklauseln.
* „IDTA (Internationales Datenübertragungsabkommen und Leitlinien)” bezeichnet den Zusatz zu den EU-SVK für internationale Datenübermittlungen, der vom Datenschutzbeauftragen gemäß S119A(1) Datenschutzgesetz von 2018, Version B1.0, in Kraft seit 21. März 2022, erlassen wurde.
* „Schweizerisches Datenschutzrecht“ bezeichnet für den Zeitraum von 1992 bis 31. Dezember 2022 das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und ab dem 1. Januar 2023 das novellierte schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (novelliertes DSG) von 2020, jeweils in der von Zeit zu Zeit geänderten oder ersetzten Fassung.
* „UK-Datenschutzrecht“ bezeichnet die aus den Richtlinien über Datenschutz, Schutz der Privatsphäre und elektronische Kommunikation (mit Änderungen etc.) (EU Exit) 2019/419 übernommene Datenschutzgesetzgebung, ergänzt durch die Vorschriften des Datenschutzgesetzes von 2018 (UK-DSG) und der UK-DSGVO (beibehaltene Richtlinie (EU) 2016/679 (UK-DSGVO) gemäß dem entsprechenden Abschnitt des Vertrags mit der Europäischen Union (Austrittsvertrag von 2018), jeweils in der von Zeit zu Zeit geänderten oder ersetzten Fassung.

Alle anderen hervorgehobenen Begriffe, die in diesen HF-SVK verwendet, aber nicht definiert werden, haben jeweils die gleiche Bedeutung wie in der Vereinbarung über Datenverarbeitung und dem Kaufvertrag.

1. **EU-SVK**

Einbeziehung von Modul Zwei der EU-SVK (Übermittlung vom Verantwortlichen zum Auftragsverarbeiter, wobei der Kunde als Verantwortlicher der übermittelten Daten fungiert) und von Modul Drei (Übermittlung von Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter, wobei der Kunde als Auftragsverarbeiter der übermittelten Daten fungiert) mittels Verweis, wodurch die EU-SVK, wie folgt, ergänzt werden:

1.1. Kopplungsklausel. Die in Ziffer 7 bezeichnete Option findet keine Anwendung.

1.2. Anweisungen. Für die Zwecke von Ziffer 8.1(b) kommen die Parteien überein, dass die dokumentierten Anweisungen des Kunden, einschließlich der im Namen des Verantwortlichen erteilten Anweisungen, in der Vereinbarung über Datenvereinbarung geregelt sind, auch was die internationale Übermittlung von Daten anbelangt.

1.3. Bestätigung der Löschung. Gemäß Ziffer 8.5 haben die Parteien vereinbart, dass der Kunde Hydrafacial auf schriftliches Verlangen die Löschung personenbezogener Daten zu bestätigen hat.

1.4. Prüfung der Einhaltung von Vorgaben. Die Parteien sind sich einig, dass die in Ziffer 8.9 bezeichneten Prüfungsrechte nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereinbarung über Datenverarbeitung auszuüben sind, welche Prüfungen regeln.

1.5. Unterauftragsverarbeiter. Option 2 von Ziffer 9(a) findet Anwendung und der Kunde hat den Kunden dreißig (30) Tage vorher gemäß den Bedingungen des Vertrags oder des Zusatzes zu der Vereinbarung über Datenverarbeitung über Änderungen bei den Unterauftragsverarbeitern zu informieren.

1.6. Regress. Die Optionsregelung von Ziffer 11 findet keine Anwendung.

1.7. Haftung. Die Parteien vereinbaren, dass die Haftung des Kunden gegenüber Hydrafacial gemäß Ziffer 12 den in der Vereinbarung über Datenverarbeitung enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Ausnahmen unterliegt.

1.8. Anwendbares Recht. Für die Zwecke von Ziffer 17 (Option 1) vereinbaren die Parteien die Anwendung von spanischem Recht auf die EU-SVK.

1.9. Gerichtsstand und gerichtliche Zuständigkeit. Für die Zwecke von Ziffer 18(a) und (b) vereinbaren die Parteien, dass Streitigkeiten, die sich aus diesen EU-SVK ergeben, von den spanischen Gerichten beizulegen sind.

1.10. Anhänge. Die Anhänge I, II und III zu den EU-SVK gelten als durch die in Anlage 1 zu diesen HF-SVK enthaltenen Informationen vervollständigt.

1.11. Unvereinbarkeit. Im Fall von Unvereinbarkeiten oder Widersprüchlichkeiten zwischen dem Inhalt dieser HF-SVK oder der Vereinbarung über Datenverarbeitung und den SVK haben die SVK Vorrang.

1. **UK-SVK**

Soweit personenbezogene Daten, die gemäß der Vereinbarung über Datenverarbeitung an Hydrafacial übermittelt werden, dem UK-Datenschutzrecht unterliegen und aus dem Vereinigten Königreich stammen, gelten die IDTA als erfüllt und die Integration als abgeschlossen. Die EU-SVK werden, wie folgt, ergänzt:

2.1. Parteien. Teil 1, Tabelle 1, wird erfüllt durch die Angaben in Anlage 1 zu diesen HF-SVK.

2.2. SVK, Module und Klauseln. Teil 1, Tabelle 2, wird erfüllt durch die obigen Angaben in Ziffer 1.

2.3. Anhänge. Die in Teil 1, Tabelle 3, erwähnten „Anhanginformationen” werden erfüllt durch die Angaben in Anlage 1 zu diesen HF-SVK.

2.4. Beendigung. Der Kunde kann als Importeur diese IDTA nach Maßgabe von Ziffer 19 der IDTA beenden.

1. **Schweizerische SVK.**

Soweit personenbezogene Daten, die gemäß der Vereinbarung über Datenverarbeitung an Hydrafacial übermittelt werden, dem schweizerischen Datenschutzrecht unterliegen und aus der Schweiz stammen, gelten die EU-SVK mit folgenden Anpassungen:

3.1. Gerichtsstand. Der Begriff „Mitgliedstaat” darf nicht so ausgelegt werden, dass Betroffenen in der Schweiz die Möglichkeit verwehrt würde, ihre Rechte gemäß Ziffer 18(c) der EU-SVK in der Schweiz zu verfolgen.

3.2. Aufsichtsbehörde. Im Sinne von Ziffer 13 der EU-SVK ist der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit der Schweiz zuständig, soweit die Übermittlung personenbezogener Daten dem schweizerischen Datenschutzrecht unterliegt.

1. Diese HF-SVK heben alle früheren Versionen von Standardvertragsklauseln auf, die unmittelbar vor dem Wirksamwerden dieser HF-SVK Bestandteil der Datenschutzvereinbarung waren, und treten an deren Stelle.
2. Soweit in diesen HF-SVK nicht etwas anders bestimmt ist, wird der Datenschutzvertrag nicht berührt und bleibt den Vertragsbedingungen gemäß weiterhin vollumfänglich wirksam und in Kraft. Die HF-SVK unterliegen ihrerseits den Vertragsbedingungen des Kaufvertrags. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen diesen HF-SVK und der Vereinbarung über Datenverarbeitung oder einer früheren Änderung derselben, haben die Regelungen dieser HF-SVK Vorrang.
3. Diese HF-SVK gelten nur dann, wenn der Vertragspartner des Kunden in dem bereits bestehenden Vertrag Hydrafacial LLC, ein mit Hydrafacial LLC verbundenes Unternehmen oder eine Tochtergesellschaft ist.
4. Diese HF-SVK werden wirksam (i) bei Übersendung einer vollständigen unterzeichneten Kopie an dpo@hydrafacial.com und der Empfangsbestätigung von Hydrafacial oder (ii) sofern die HF-SVK als automatisch in den Vertrag einbezogen gelten, zum Datum der ersten Übermittlung von Daten in ein Land außerhalb des EWR, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz oder eines angemessenen Landes.

ZUM ZEUGNIS DESSEN haben die Vertragsparteien diese HF-SVK zum Zeitpunkt der zuletzt erfolgten Unterschrift vereinbart. Die Unterschriften unter diesen HF-SVK stellen eine Annahme und Unterzeichnung der SVK und gegebenenfalls der IDTA und der schweizerischen Änderungen dar.

Anlage 1

1. Nähere Angaben zur Verarbeitung
2. Liste der Parteien

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Datenexporteur** | **Datenimporteur** |
| Name und Handelsname (falls abweichend) | Kundennutzer, den Hydrafacial in ihren Kontounterlagen oder ausweislich der Unterschrift auf dem Kaufvertrag als Anbieter (Klinik/Zentrum) ausweist | Hydrafacial LLC |
| Offizielle Eintragungsnummer (falls vorhanden)  (Unternehmensnummer oder ähnliche Kennung) | Wie in den Kontounterlagen oder ausweislich der Unterschrift auf dem Kaufvertrag ausgewiesen | 201233810062 |
| Adresse | Wie in den Kontounterlagen oder ausweislich der Unterschrift auf dem Kaufvertrag ausgewiesen | 2165 E. Spring Street,  Long Beach, CA 90806 |
| Name, Position und Kontaktdaten der Kontaktperson | Wie in den Kontounterlagen oder ausweislich der Unterschrift auf dem Kaufvertrag ausgewiesen | Ignacio de la Corte, DPO  dpo@hydrafacial.com |
| Relevante Aktivitäten in Bezug auf die gemäß EU-SVK übermittelten Daten | Wie in der Vereinbarung über Datenverarbeitung geregelt | Wie in der Vereinbarung über Datenverarbeitung geregelt |
| Unterschrift und Datum | Die EU-SVK gelten als mit der Vereinbarung der  HF-SVK vereinbart | Die EU-SVK gelten als mit der Vereinbarung der  HF-SVK vereinbart |
| Funktion | Auftragsverarbeiter/Unterauftragsverarbeiter | Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter |

1. Beschreibung der Übermittlung

|  |
| --- |
| **Kategorien von Betroffenen**,*deren personenbezogene Daten übermittelt werden* Kunden, Verbraucher und befugte Nutzer, deren personenbezogene Daten Hydrafacial zu dem Zweck verarbeitet, das Hydrafacial-Konto und die Gerätedienste sowie die Interaktionsmöglichkeiten mit dem Gerät zur Verfügung zu stellen. |
| **Kategorien übertragener personenbezogener Daten** Verarbeitete personenbezogene Daten sind Daten, die vom Kunden oder in seinem Auftrag bereitgestellt und von Hydrafacial während der Erbringung der Dienstleistungen verarbeitet werden.  Die personenbezogenen Daten umfassen typischerweise (i) Vertrags- und Kontoinformationen der Betroffenen, wie beispielsweise vollständiger Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Funktion und IP-Adresse sowie (ii) Behandlungshistorie und Erfolgsbilanz. |
| **Übertragene sensible Daten (falls zutreffend)** *sowie die angewendeten Beschränkungen und Sicherheitsvorkehrungen, die die Art der Daten und die damit verbundenen Risiken vollumfänglich berücksichtigen, wozu beispielsweise strikte Zweckbeschränkung, Zugangsbeschränkungen (Zugang beispielsweise nur für Mitarbeiter, die besondere Schulung durchlaufen haben), Aufzeichnungen über den Zugriff auf die Daten, Beschränkung von Weiterübermittlungen und zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zählen* Die verarbeiteten personenbezogenen Daten umfassen keine sensiblen personenbezogenen Daten, wie beispielsweise Angaben über rassische oder ethnische Herkunft, politische Ansichten, religiöse oder philosophische Anschauungen, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Sexualleben, amtlich vergebene Identifikationsnummern, Kreditkarteninformationen, PCI-bezogene personenbezogene Daten (wozu unter anderem Magnetstreifen- und Chipdaten, CAV2-/CVC2-/CVV2-/CID4-Nummern und persönliche Kennnummern (PINs) zählen), gesundheitliche oder medizinische Unterlagen sowie Vorstrafen. |
| **Häufigkeit der Übermittlung** *(beispielsweise ob Daten einmalig oder fortlaufend übermittelt werden)* Fortlaufende Übermittlung während die Dienste zur Verfügung gestellt werden und das Gerät genutzt wird. |
| **Art der Verarbeitung**  In Bezug auf die verarbeiteten personenbezogen Daten kommen folgende Verarbeitungsaktivitäten in Betracht: Erhebung, Offenlegung durch Kommunikation und Abruf. |
| **Zweck(e) der Datenübermittlung** *und weitere Verarbeitung* Personenbezogene Daten werden für die Zwecke verarbeitet, die in der Vereinbarung über Datenverarbeitung bezeichnet sind (die „zulässigen Zwecke”). |
| **Zeitraum der Aufbewahrung personenbezogener Daten** *oder, falls dieser nicht festgelegt ist, die Kriterien für die Festlegung eines solchen Zeitraums* Die personenbezogenen Daten können während der Geltungsdauer des Vertrags mit Hydrafacial Device Services, sowie der zusätzlichen Zeiträume, die kraft Gesetzes einzuhalten sind, verarbeitet werden. |
| **Übermittlungen an (Unter-) Auftragsverarbeiter** *sowie Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung* Übermittlungen an Unterauftragsnehmer werden nicht stattfinden. |

1. Zuständige Aufsichtsbehörde

Dies ist die zuständige Aufsichtsbehörde in dem EU-Mitgliedstaat, der gemäß Ziffer 13 festgelegt wurde.

1. Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die der Datensicherheit dienen

Unbeschadet der Sicherheitskontrollen, die gemäß der Vereinbarung über Datenverarbeitung auf die Dienste Anwendung finden, hat Hydrafacial die folgenden ergänzenden Maßnahmen eingeführt, die sich an den unverbindlichen Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) orientieren:

Technische Maßnahmen

* Hydrafacial verwendet eine durchgängige Verschlüsselung.
* Hydrafacial verschlüsselt sowohl in der Übertragung als auch im Ruhezustand befindliche Daten.

Zusätzliche vertragliche Maßnahmen

* Transparenz
* Auf Verlangen wird Hydrafacial angemessene wirtschaftliche Anstrengungen unternehmen, um (nach bestem Wissen) über den Zugriff staatlicher Behörden oder Geheimdienste auf Daten zu informieren und zu prüfen, ob die entsprechende Gesetzgebung in dem Bestimmungsland mit den grundlegenden Garantien des Europäischen Datenausschusses (EDPB) konform geht.
* Hydrafacial bestätigt, dass (1) das Unternehmen nicht absichtlich Hintertüren oder ähnliche Programme eingebaut hat, um staatlichen Behörden Zugang zu seinen Daten und Informationssystemen zu gewähren und dies auch künftig nicht tun wird, (2) das Unternehmen seine Prozesse nicht absichtlich in einer Weise geändert hat, die staatlichen Behörden einen leichteren Zugang zu den Daten verschafft und dies auch künftig nicht tun wird, und (3) staatliches Recht oder staatliche Richtlinien von Hydrafacial nicht verlangen, Hintertüren offenzuhalten oder einen Zugang zu personenbezogenen Daten oder Systemen zu ermöglichen, um in den Besitz des Verschlüsselungscodes zu gelangen oder diesen Code auszuhändigen (Änderungen aufgrund gesetzgeberischer Entwicklungen bleiben vorbehalten).
* Hydrafacial wird den Kunden informieren, wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, seinen gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf internationale Übermittlungen nachzukommen und folglich den erforderlichen Standard für ein „im Wesentlichen gleichwertiges Datenschutzniveau“ nicht gewährleisten kann.
* Konkrete Maßnahmen.
* Hydrafacial wird (i) die Rechtmäßigkeit rechtlicher Anforderungen prüfen und diese anfechten, soweit dies rechtlich möglich ist und angezeigt erscheint, und (ii) in Fällen, in denen rechtliche Anforderungen nicht Art. 46 DSGVO oder anderen einschlägigen Vorschriften für die rechtmäßige Übermittlung von personenbezogenen Daten entsprechen, die Behörde entsprechend informieren (soweit dies nach dem einschlägigen Datenschutzrecht bei rechtlichen Anforderungen erforderlich ist).

Organisatorische Maßnahmen

* Transparenz und Rechenschaftspflicht.
* Hydrafacial hat die Strategien und Verfahren dokumentiert, die den Umgang mit Anforderungen nach Kundendaten seitens staatlicher Stellen oder Vollstreckungsbehörden regeln.
* Hydrafacial dokumentiert Anforderungen nach Datenzugriff seitens staatlicher Behörden und ihre Reaktionen darauf und archiviert diese. Auf Verlangen können diese Informationen den Kunden zur Verfügung gestellt werden.
* Hydrafacial stellt auf einer Webseite ihre regelmäßig aktualisierten Strategien für den Umgang mit amtlichen Anforderungen und ihren regelmäßig aktualisierten Transparenzbericht zur Verfügung. Daraus sind die Strategien für den Umgang mit Datenanforderungen von staatlichen Stellen oder Vollstreckungsbehörden und die dokumentierte Anzahl von Anfragen staatlicher Behörden nebst unseren Antworten zu entnehmen. Die Webseite ist und unter [\*Link\*] abrufbar.
* Annahme und Überarbeitung interner Richtlinien.
* Hydrafacial beobachtet die rechtlichen und regulatorischen Entwicklungen in Bezug auf die grenzübergreifende Übermittlung von personenbezogenen Daten außerhalb der EU/des EWR, um sicherzustellen, dass die Daten fortlaufen ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau genießen.
* Hydrafacial überprüft regelmäßig ihre internen Richtlinien, um die Geeignetheit/Effektivität von zusätzlichen Maßnahmen bewerten und erforderlichenfalls ergänzende oder alternative Lösungen identifizieren und einführen zu können. Soweit erforderlich und angemessen, wird Hydrafacial gewissenhaft daran arbeiten, zusätzlich erforderliche technische, organisatorische und/oder vertragliche Maßnahmen einzuführen.
* Organisatorische Methoden und Maßnahmen zur Datensparsamkeit.
* Hydrafacial hat organisatorische Kontrollen eingeführt, um dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht zu entsprechen, wozu auch Zugangsmanagementkontrollen gehören.
* Hydrafacial praktiziert Datensparsamkeit, um die personenbezogenen Daten nicht unnötig der Gefahr von unbefugtem Zugriff auszusetzen.
* Hydrafacial hat bewährte Praktiken eingeführt, um den DSB und die Rechtsabteilung angemessen und zeitnah einbeziehen und diesen Stellen Zugang zu Informationen über Angelegenheiten betreffend die internationale Übermittlung von personenbezogenen Daten gewähren zu können.